

Der VSGg 1988-1992 : der lange Weg zum Rahmenlehrplan

Autor(en): **Tschanz, Michael**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Geographischen Gesellschaft Bern**

Band (Jahr): **60 (1997)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-960407>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der VSGg 1988–1992: der lange Weg zum Rahmenlehrplan

MICHAEL TSCHANZ

Im November 1988 wechselte die Vereinsführung vom Bündnerland nach Zürich. Für die folgenden vier Jahre bildeten M. Tschanz (Präsident), C. Thöny (Vizepräsident, Aktuar), U. Brunner (Kassier), H. Wider, U. Mosimann und H.R. Volkart den Vorstand. Den Schwerpunkt der Vereinstätigkeit bildete die Erarbeitung des Rahmenlehrplans Geographie, der Bestandteil des Rahmenlehrplans für die Maturitätsschulen (EDK, 1994) ist.

Der Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen

Über Jahrzehnte hinweg war die Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) massgebend für die schweizerischen Maturitätsschulen (MAV, 1968). Die Ziele waren im Zweckartikel der MAV, Art. 7, formuliert.

Die Gültigkeit dieses Zweckartikels war an sich unbestritten. Doch wie sollte er umgesetzt werden? Zwar hatten die Maturitätsschulen Lehrpläne, doch handelte es sich in der Regel um reine Stoffpläne, die zudem häufig jahre- oder gar jahrzehntelang nicht mehr revidiert worden waren. Wie sollten die Maturitätsschulen nun auf den unglaublich rasanten gesellschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Wandel, verbunden mit einer ebenso rasant anwachsenden Informationsfülle reagieren? Wie sollten sie den neuen Erkenntnissen und Herausforderungen gerecht werden?

Grundlegend für den Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen (RLP) waren die «Zehn Thesen zum heutigen Zweckartikel der MAV» der Kommission Gymnasium–Universität (KGU) des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrer (VSG) aus dem Jahr 1985 (KGU, 1985). Neben bekannten Postulaten – wie dem einer ausgewogenen Bildung – wurden neue Akzente im Bereich des vernetzten Denkens, des exemplarischen Lernens, der ethischen Hinterfragung des wissenschaftlichen Denkens, der Bildung zur Musse, zur ästhetischen Genussfähigkeit u.a.m. gesetzt.

Der Rahmenlehrplan ist das Resultat einer mehrjährigen, intensiven Milizarbeit von ungefähr 250 Lehrerinnen und Lehrern aus allen Fachbereichen des VSG. An mehreren Tagungen wurde zusammen mit Vertretern der EDK und auswärtigen Bildungsexperten über die «Zehn Thesen» der KGU, gymnasiale Bildungsziele in Lernbereichen, Grundmodelle der Rahmenlehrpläne usw. diskutiert. Um Rahmenlehrpläne verschiedener Fächer und Fachbereiche vergleichen zu können, einigten sich der neu gegründete Ausschuss Gymnasium (AGYM) der Pädagogischen Kommission der EDK und die VSG-Fachvereine auf die folgende Nomenklatur und Gliederung:

- A. *Allgemeine Bildungsziele*: sehr generelle Aussageebene; wesentliche Absichten und Anliegen des Fachs, didaktische Grundkonzepte, Grundwerte usw.
- B. *Begründungen und Erläuterungen*: detailliertere Aussagen, Erklärungen, wichtige Hintergründe, hinterlegtes Welt- oder Menschenbild usw.
- C. *Richtziele, gegliedert in Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -haltungen*: Liste separater, wichtiger Richtziele, die für das Fach wesentlich sind.

Der Rahmenlehrplan Geographie

Die Diskussion über Bildungs- und Richtziele des Faches Geographie wurde sehr breit geführt. Es schien dem Vorstand wichtig, dass während des ganzen Prozesses der Erarbeitung alle VSGg-Mitglieder nicht nur informiert, sondern zur aktiven Mitarbeit eingeladen wurden. Die Formulierung übernahm eine Lehrplangruppe, bestehend aus Vertretern der Deutschschweiz und der Romandie. Der Vorstand war durch seinen Präsidenten und Vizepräsidenten vertreten. Für die fachinterne Validierung zeichnete die Arbeitsgruppe Fachdidaktik Geographie (AFGg) der WBZ verantwortlich.

Verschiedene Entwürfe wurden an WBZ-Kursen besprochen, den Vereinsmitgliedern zur Vernehmlassung vorgelegt und an den Jahresversammlungen des Vereins diskutiert. Dabei gab es durchaus unterschiedliche Auffassungen über Inhalt und Formulierung des Rahmenlehrplans. Welche Gewichtung sollten die rein naturgeographischen, welche die humangeographischen Aspekte haben? Wie weit sollten die französisch- und deutschsprachigen Versionen einander angeglichen werden? Welche fachdidaktischen Grundkonzepte sollten hinter den Zielen stehen? Mit seiner grossen Erfahrung trug Klaus Aerni ganz wesentlich dazu bei, dass heute ein Fachrahmenlehrplan Geographie vorliegt, der fachintern wie -extern Anerkennung gefunden hat.

Der Rahmenlehrplan muss nun «nur noch» umgesetzt werden. Mit ihm verfügen die schweizerischen Maturitätsschulen erstmals über einheitlich konzipierte Leitvorstellungen, mit deren Hilfe die schulinternen Lehrpläne erarbeitet werden können.

Literatur

EDK, SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN ERZIEHUNGSDIREKTOREN, 1994: Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen, Dossier 30A, Bern.

KOMMISSION GYMNASIUM–UNIVERSITÄT (KGU): Zehn Thesen zum heutigen Zweckartikel der MAV, in: *Gymnasium Helveticum* 2/85.

VERORDNUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG VON MATURITÄTSAUSWEISEN (MATURITÄTS-ANERKENNUNGSVERORDNUNG MAV): 413.11. (Vom 22. Mai 1968, Stand am 1. Oktober 1986).

Adresse des Autors:

Dr. Michael Tschanz, Georg Kempf-Strasse 29, CH-8046 Zürich